

Telefon: 089/233 - 45031

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Veranstaltungsbüro
KVR-I/231

Kulturstrand am Vater-Rhein- und Wittelsbacherbrunnen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02723 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19061

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02723

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 26.02.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 21.05.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Empfehlung 1

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass der Stadtrat in den Richtlinien für Kultur- und Strandveranstaltungen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07848, Beschluss der Vollversammlung vom 01.02.2023) ein Entscheidungsrecht für Bezirksausschüsse ergänzt. Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Bei den Kulturstränden handle es sich um wesentliche Umgestaltungen der beiden denkmalgeschützten Brunnen, Vater-Rhein-Brunnen und Wittelsbacherbrunnen nach § 9 Abs. 1, Abs. 3, Anlage 1 Nr. 8.1 (Baureferat) Bezirksausschuss-Satzung. Dass den Bezirksausschüssen nur ein Anhörungsrecht eingeräumt wird, sei falsch. Außerdem habe der Bezirksausschuss ein Anhörungs- und Entscheidungsrecht hinsichtlich der eigenen Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen zusammen mit den Strandbetreibern

(Anlage 1 Nr. 1 Kulturreferat). Der Stadtrat habe seine Richtlinienkompetenz (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO) unvollständig ausgeübt, indem er die Entscheidungskompetenz der Bezirksausschüsse verneint hat. Der Beschluss sei somit nichtig.

Empfehlung 2

Des Weiteren wird dem Bezirksausschuss empfohlen, sich an den Genehmigungsverfahren der Kulturstrände am Vater-Rhein-Brunnen und Wittelsbacherbrunnen zu beteiligen. Er habe sein Entscheidungsrecht nach § 9 Abs. 1, 3 Anlage 1 Nr. 8.1 (Baureferat) und Nr. 1 (Kulturreferat) Bezirksausschuss-Satzung nicht ausgeübt.

Empfehlung 3

Der Bezirksausschuss möge bitte Informationen über den Bestand von Bienen am Landwirtschaftsministerium, dem Museum Fünf Kontinente, St. Lukas und anderen einholen. Angeblich seien Bienenstöcke im Landwirtschaftsministerium entfernt worden.

Zu Empfehlung 1

In der o. g. Sitzungsvorlage wurde die Frage eines Entscheidungsrechts der Bezirksausschüsse beziehungsweise einer positiven Stellungnahme als Genehmigungsvoraussetzung bereits ausführlich geprüft und gewürdigt:

„Bei der Entscheidung über einen konkreten Einzelfall, wie z. B. der Genehmigung einer Veranstaltung handelt es sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO). Im jeweiligen Einzelfall der kulturellen Strandveranstaltung (nicht bei Richtlinien) liegt keine grundsätzliche Bedeutung für die Stadt vor und es werden keine erheblichen Verpflichtungen eingegangen. Insofern kann der Stadtrat hier nicht beschließen, den Bezirksausschüssen oder sich selbst ein Entscheidungsrecht vorzubehalten.“

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat in einem Fall, der ebenfalls kulturelle Strandveranstaltungen betraf, den Aspekt Vorliegen einer laufenden Verwaltung in seiner Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07984 „Beanstandung eines Stadtratsbeschlusses vom 14.12.2016 gemäß Art. 59 Abs. 2 GO: Neugestaltung des Auswahlverfahrens und Standorte für die Strandveranstaltung ab 2017“ geprüft und bestätigt, dass die Durchführung des Auswahlverfahrens durch den Kreisverwaltungsausschuss gegen Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Entscheidung), gegen Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO (Recht des Oberbürgermeisters die Beratungsgegenstände vorzubereiten) und gegen Art. 40 Satz 2 GO (Antragsrecht des Kreisverwaltungsreferenten) verstößt. Nach § 13 Abs. 1 BA-Satzung und Anlage 1 Nr. 13 zur BA-Satzung haben die örtlich zuständigen Bezirksausschüsse bei der Genehmigung von Veranstaltungen jeglicher Art (ausgenommen Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigung von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen) auf öffentlichem Verkehrsgrund und Grünanlagen gleichwohl ein Anhörungsrecht.

Eine Änderung der BA-Satzung ist mit dieser Sitzungsvorlage aus oben genannten Gründen nicht möglich. Gleichwohl wird den Bezirksausschüssen bei mehrwöchigen Kultur- und Strandveranstaltungen ein besonderes Gehör geschenkt. So kann das Kreisverwaltungsreferat einem betroffenen Bezirksausschuss bei einem ablehnenden oder abweichenden Votum ein Gespräch im Sinne eines Beratungs- und Austauschgespräches ggf. mit Beteiligung der Fachbehörden in den Räumen des Kreisverwaltungsreferates anbieten, um eine einvernehmliche sozialadäquate Lösung zu finden. Insofern werden die von den Bezirksausschüssen vorgetragenen Belange gewürdigt. Eine Delegation des Entscheidungsrechts, das die Abwägung zahlreicher fachlichen Belange erfordert, ist daher weder sinnvoll noch angezeigt.

Ein Automatismus bei der Genehmigung von mehrwöchigen Kultur- und Strandveranstaltungen ist sicher nicht angezeigt und kann von Seiten des Kreisverwaltungsreferates ausgeschlossen werden (...).“

Soweit zur Begründung der Empfehlung geltend gemacht wird, es handle sich bei den Kulturstränden um wesentliche Umgestaltungen der denkmalgeschützten Brunnen im Sinne von § 9 Abs. 1 und Abs. 3 Anlage 1 Nr. 8.1 (Baureferat) Bezirksausschusssatzung, wird diese Einschätzung nicht geteilt.

Eine wesentliche Umgestaltung im baurechtlichen oder denkmalrechtlichen Sinn liegt nicht vor, da weder bauliche Eingriffe noch substanzverändernde oder dauerhafte

Maßnahmen an den Brunnen selbst erfolgen. Die Kulturstrände stellen vielmehr eine temporäre und reversible Nutzung der Anlagen dar und begründen keine Entscheidungszuständigkeit der Bezirksausschüsse.

In Bezug auf das Entscheidungsrecht bei der eigenen Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen ist zu entgegnen, dass diese Zuständigkeitsregelung ausschließlich Kulturveranstaltungen betrifft, die vom Bezirksausschuss selbst organisiert oder in eigener Verantwortung durchgeführt werden, gegebenenfalls in Kooperation mit Dritten. Bei den Kulturstränden am Vater-Rhein-Brunnen und am Wittelsbacherbrunnen handelt es sich um Veranstaltungen einer externen Betreiberin, deren Organisation, Durchführung und rechtliche Verantwortung nicht beim Bezirksausschuss liegen. Ein daraus abgeleitetes Entscheidungsrecht des Bezirksausschusses besteht daher nicht.

Soweit geltend gemacht wird, der Stadtrat habe seine Richtlinienkompetenz nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO unvollständig ausgeübt, indem in den Richtlinien für Kultur- und Strandveranstaltungen kein Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse vorgesehen sei, wird diese Auffassung nicht geteilt.

Die Richtlinienkompetenz nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet nicht zur umfassenden Regelung oder zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen. Der Stadtrat hat von seiner Zuständigkeit in rechtlich zulässiger Weise Gebrauch gemacht, indem er allgemeine Vorgaben beschlossen hat. Im Übrigen kann ausschließlich der Oberbürgermeister, als zuständiges Organ für die laufende Verwaltung, seine Rechte delegieren. Der Stadtrat kann die Entscheidung, die er selbst nicht treffen kann, nicht an den Bezirksausschuss delegieren. Ein Verstoß gegen zwingendes Recht liegt nicht vor; der Stadtratsbeschluss ist wirksam.

(Die Empfehlung der Bürgerversammlung an den Stadtrat wird gemäß Art. 18 GO protokolliert und dem Stadtrat durch Bekanntgabe im Ratsinformationssystem zur Kenntnis gebracht. Eine darüberhinausgehende Befassung des Stadtrats ist hiermit nicht verbunden.)

Zu Empfehlung 2 darf auf die Ausführungen zu Empfehlung 1 verwiesen werden.

Zu Empfehlung 3

Die Empfehlung der Bürgerversammlung richtet sich inhaltlich an den Bezirksausschuss und betrifft die Einholung von Informationen zum Bestand oder Verbleib von Bienenstöcken im Landwirtschaftsministerium, dem Museum Fünf Kontinente, St. Lukas und anderen. Eine Zuständigkeit oder weitere Veranlassung des Kreisverwaltungsreferates ist insoweit nicht gegeben. Der Bezirksausschuss kann sich – sofern er dies für sachgerecht hält – an die in der Empfehlung genannten Einrichtungen oder an örtliche Imkervereine wenden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02723 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 21.05.2025 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Richtlinien für Kultur- und Strandveranstaltungen vom 01.02.2023 sind rechtmäßig. Das Anhörungsrecht des Bezirksausschusses ist ein wesentliches Element des Genehmigungsverfahrens. Die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse werden im Rahmen der Ermessensausübung geprüft und können z. B. in die Festsetzung von Auflagen einfließen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02723 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01 Altstadt-Lehel

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Direktorium-Rechtsabteilung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel ist rechtswidrig.
(Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/231

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW